

Vorbemerkung: Das vorliegende Dokument des VAUZ wurde mit Hilfe des Rechtsdienstes der UZH 2011 aktualisiert. Es gibt im Dokument des VAUZ Angaben oder Kommentare, die den VAUZ betreffen oder seine Meinung wiedergeben. Was so eingeschätzt wurde, ist kursiv gehalten und nicht überarbeitet.

Berufungsverfahren an der Universität Zürich (UZH)

Informationsblatt für Assistierende

Inhalt

1. Berufungs- und Strukturkommission	1
2. Strukturbericht	2
3. Berufungskommission: Auswahlstufe I, Einreichen von Schriften	3
4. Berufungskommission: Auswahlstufe II, Einladung zum Probevortrag	3
5. Berufungskommission: Auswahlstufe III, Berufsungsliste	4
6. Berufungskommission: Definitiver (Dreier-)Vorschlag	4
7. Universitätsleitung: Berufsungsverhandlungen	5
8. Universitätsrat: Ernennung	5
<i>Anhang 1: Rechtliche Grundlagen</i>	
<i>Anhang 2: Übersicht Berufsungsverfahren</i>	

Vorbemerkung

Dieses Papier wurde ursprünglich von einer VAUZ-Arbeitsgruppe ausgearbeitet. Es stützt sich auf die rechtlichen Grundlagen und die gängige Praxis bei Berufsungen ab. Die Praxis ist in den Fakultäten recht unterschiedlich. Für diese erste Version wurde weitgehend die Philosophische Fakultät als Grundlage genommen. Dieses Merkblatt soll jedoch laufend verbessert und «interfakultärer» werden.

- *Für Ergänzungshinweise hinsichtlich anderer Fakultäten sowie für Korrekturen und Verbesserungsvorschläge sind wir daher sehr dankbar.*

1. Berufsungs- und Strukturkommission

Meistens auf Antrag des Fakultätsvorstands oder des Fakultätsausschusses setzt die Universitätsleitung eine Berufsungskommission von mindestens sieben bis zehn Professorinnen und Professoren sowie je einer Vertreterin oder eines Vertreters aller drei Stände ein; die Berufsungskommission wird von einer/einem fachfremden Präsidentin oder Präsidenten geleitet; es gehören ihr mindestens zwei externe Expertinnen oder Experten an.

Vorgehen: Die Vertreterinnen und Vertreter der Assistierenden in der Fakultät suchen eine Vertreterin oder einen Vertreter bei den Assistierenden (in der Regel aus der Fachrichtung der zu besetzenden Professur). Je nach Organisationsgrad werden diese von Assistierendenversammlungen offiziell oder informell bestimmt. Die delegierte Person informiert die Assistierenden des Institutes über den Verlauf der Berufungsgeschäfte.

Wie steht es mit der Schweigepflicht? Die Berufungsverfahren sind vertraulich, einerseits aus datenschutzrechtlichen Gründen und andererseits um Versuche zur Einflussnahme durch allfällige interessierte oder involvierte Kreise zu verhindern. Es dürfen darum keine Informationen zum Verfahren oder zu Personen etc. an die Öffentlichkeit gelangen.

Die Delegierten der Stände haben das Recht, die Angehörigen ihres jeweiligen Standes mündlich oder schriftlich über die in den Fakultätsgremien zu beratenden Traktanden, sowie über die gefällten und protokollierten Beschlüsse zu orientieren. Dabei dürfen sie, vorbehältlich der Schweigepflicht, die Stimmenverhältnisse, die wesentlichen Anträge und die während der Sitzung vertretenen hauptsächlichen Ansichten, aber keine Personen oder Namen nennen. Das Dekanat ist über die Orientierung der Stände zu unterrichten.

2. Strukturbericht

Wiederzubesetzende oder neue Lehrstühle werden in der Regel im Rahmen der Lehrstuhlplanung beantragt, worüber der Universitätsrat einmal jährlich befindet. In dringenden Fällen können Freigaben auch durch Einzelanträge beantragt werden. Nach der Schaffung bzw. Freigabe durch den Universitätsrat kann das Berufungsverfahren gestartet werden. Bei ‚Ad personam‘-Professuren beantragt die betreffende Fakultät bei der Universitätsleitung die Freigabe für die Durchführung eines Verfahrens. Für Assistenzprofessuren ‚non tenure track‘ können Berufungsverfahren aufgenommen werden, wenn die Finanzierung sichergestellt ist.

Am Anfang ihrer Tätigkeit erarbeitet die Kommission einen so genannten Strukturbericht. Dieser ist gemäss den Vorgaben der Universitätsleitung vom 12. November 2009 abzufassen und enthält im Wesentlichen:

- Mitbericht der Dekanin oder des Dekans,
- eine Zusammenfassung,
- Angaben zur Ausrichtung der Professur,
- Kennzahlen,
- Einbettung der Professur ins Planungskonzept der Fakultät,
- verfügbare bzw. neu vorgesehene Ressourcen,
- Folgerungen für das Anforderungsprofil,
- bei Professuren an universitären Spitälern und Kliniken ein Mitbericht der jeweiligen Spital- bzw. Klinikdirektion.

Dem Strukturbericht kann auch der konkrete Ausschreibungstext beigelegt werden, der dann in den einschlägigen Zeitungen/Zeitschriften erscheinen soll. NZZ und (für den deutschsprachigen Raum die «Zeit») sind diesbezüglich ein «must», alle anderen Publikationsorte sind Sache der Berufungskommission. Es soll darauf geachtet werden, dass die Ausschreibung an allen für das Fach relevanten Orten erscheint

(Internet nicht vergessen!) und auch direkt an die betroffenen Institute im In- und (interessierenden) Ausland verschickt wird. Die Berufungskommissionen werden von den Dekanaten unterstützt.

Der Strukturbericht wird meistens vom Fakultätsvorstand oder -ausschuss begutachtet und dann der Fakultät zur Kenntnis gebracht. Der Ausschreibungstext ist Sache der Berufungskommission und wird, wenn kein anders lautender Antrag kommt, von den übergeordneten Gremien nicht mehr diskutiert. Daher lohnt es sich, darauf zu achten, dass a) der Name der Professur wirklich das bezeichnet, was man will, b) die gewünschten Eigenschaften der potentiellen Bewerberinnen und Bewerber erwähnt werden und c) der Zeitrahmen für die Bewerbungen realistisch ist (Ferienzeit mit berücksichtigen!).

3. Auswahlstufe I: Einreichen der «Schriften»

a) Es werden wenige Bewerbungen erwartet:

Im Ausschreibungstext werden die Bewerberinnen und Bewerber aufgefordert, ihre «Schriften» einzureichen, welche in der Regel einen Bewerbungsbrief, ein detailliertes curriculum vitae (CV), ein Verzeichnis der Publikationen und anderer akademischer Leistungsausweise enthalten.

b) Es werden viele Bewerbungen erwartet:

Falls eine grosse Anzahl von Bewerbungen erwartet wird, wird in einem Zwischenschritt zuerst die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber reduziert, welche ihre detaillierten Unterlagen einreichen können bzw. dürfen. In der Ausschreibung steht dann, dass keine Schriften eingesandt werden sollen. Die Kommission wählt die nicht in Frage kommenden Bewerberinnen und Bewerber¹ aus und verlangt nur von den restlichen (meist etwa doppelt so viele, wie nachher zum Probevortrag eingeladen werden) ein paar ausgewählte Publikationen. Da diese Vorauswahl sehr schnell (und oberflächlich!) geschehen kann, gilt es, bereits hier sorgfältig darauf zu achten, dass Wunsch-Kandidatinnen und -Kandidaten noch «im Rennen» bleiben!²

c) Direktansprache von in Frage kommenden Personen:

Ergänzend zur Ausschreibung können auch Personen direkt angesprochen werden, die wünschbar sind, aber sich von sich aus nicht bewerben würden.

d) Direktberufungsverfahren

In dringenden Fällen kann der Fakultätsvorstand im Einverständnis mit der Universitätsleitung ein Direktberufungsverfahren ohne Evaluation mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten einleiten.

4. Auswahlstufe II: Einladung zum Probevortrag

Die Kommissionsmitglieder lesen die eingegangenen Bewerbungen und teilen sich die Schriften der ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten auf, um Gutachten bzw. Ko-Gutachten zu verfassen. In der Regel wählt die Kommission sechs Kandi-

¹ meist nach formellen Kriterien (zum Beispiel entspricht das Forschungsgebiet der Kandidatin/des Kandidaten dem Ausschreibungstext usw.)

² Achtung: Hat eine Kandidatin/ein Kandidat keine Habilitation ist dies bei gleichwertiger wissenschaftlicher Qualifikation in Forschung und Lehre *kein* formelles Ausschlusskriterium.

dierende, die zu einem Probevortrag eingeladen werden.

Es hat sich aus Mittelbau-Sicht bewährt, die Kandidatinnen und Kandidaten nach dem Vortrag separat (in Abwesenheit der Professorinnen und Professoren) zu interviewen, um Stellungnahmen zu den Fragen des Mittelbaus zu erhalten. Diesbezügliche informelle Nachfragen im (momentanen und ehemaligen) Umfeld der Kandidierenden können dieses Bild abrunden.

Bei grösseren Instituten hat es sich zudem bewährt, sich im Anschluss an die Probevorträge mit den anderen Assistierenden zu treffen, um die Qualität des Referates und des Auftrittes zu besprechen. Es kann zudem ein standardisiertes Evaluationspapier vorbereitet werden. In der Diskussion sollte darauf geachtet werden, zwischen Referat und Schriften zu trennen. Die informelle Arbeitsgruppe der Assistierenden erarbeitet einen Dreivorschlag zu Händen der Assistierendenversammlung, die diesen oder ev. einen abgeänderten Vorschlag verabschiedet. Es ist daher darauf zu achten, dass genügend Zeit zwischen den Probevorträgen und dem Erstellen der Vorschläge durch die Kommission bleibt, damit diese Meinungsbildung auch stattfinden kann!

5. Auswahlstufe III: Berufungsliste

Die Berufungskommission tagt, um die Kandidierenden (in der Regel eine Dreierliste) zu rangieren und stellt diesbezüglichen Antrag an die Universitätsleitung.

Dieser Auswahlprozess ist heikel, da von den Ständevertreterinnen und -vertretern im Laufe dieser Sitzung(en) viel Verhandlungsgeschick abverlangt wird. Es empfiehlt sich in der Vorbereitung mit den anderen Assistierenden und eventuell auch mit den Studierenden allfällige Kompromisslösungen zu diskutieren. Dies ermöglicht der oder dem Delegierten, den Handlungsspielraum im Voraus auszuloten, um sich in der Hitze der Diskussionen (und Emotionen) nicht auf voreilige Lösungen einlassen zu müssen. Wenn Ihr als Ständevertreterinnen oder -vertreter mit der Rangierung der Berufungskommission nicht einverstanden seid (oder auch nur den Verdacht habt, dass der betroffenen Mittelbau es nicht sein könnte), dann artikuliert das in der Sitzung und stimmt dagegen (oder enthaltet euch der Stimme). Ihr habt dann (und eigentlich nur dann!) die Möglichkeit, einen eigenen Vorschlag (sog. Minderheitsantrag) bei der Universitätsleitung einzureichen. Sorgt dafür, dass die abweichende Entscheidung bzw. der Minderheitsantrag des Mittelbaus im Protokoll der Berufungskommission vermerkt wird und reicht den Antrag entweder gemeinsam mit dem Protokoll oder zeitgleich bei der Universitätsleitung oder dem Dekanat ein (Adressat bitte jeweils erfragen).

Es empfiehlt sich, mit dem betroffenen Mittelbau im Voraus abzusprechen, welche Kandidierenden unbedingt auf der Liste sein sollten, bzw. welche Kandidierenden auf keine Fall auf der Liste sein sollten und das entsprechende Stimmverhalten (Gegenstimme bzw. Enthaltung) darauf abzustimmen.

Die Rangierung sollte einleuchtend und sachlich begründet werden, nicht nur durch mehr oder weniger blumige Adjektive. Vor allem aber soll der oder die Erstplazierte von der oder dem Zweitplazierten klar abgehoben werden, wenn die Meinung ist, dass der oder die Erstplazierte unbedingt berufen werden soll, andernfalls können die Unterschiede so gering wie möglich ausfallen. Es können auch Einer- und Zweivorschläge eingereicht werden.

Wenn eine Einerliste eingereicht wird, dann ist das speziell zu begründen. Auf keinen

Fall sollen auf dem zweiten oder dritten Platz Alibipersonen aufgeführt werden, da Verhandlungen mit einer erstplatzierten Person scheitern können. Listenplätze sollen nur an Personen verliehen werden, die auch gewünscht werden.

6. Definitiver (Dreier-) Vorschlag

Die Berufungskommission stellt direkt der Universitätsleitung Antrag. Dem Antrag wird ein Mitbericht der Dekanin oder des Dekans beigelegt, je nach Fakultät verfasst in eigener Kompetenz oder im Namen des Fakultätsausschusses.

Hier ist wichtig, dass ihr euch mit den anderen Ständen, anderen Professorinnen und Professoren (ev. sogar aus der Kommission) und vor allem mit Eurer Ständevertretung in der Fakultät besprecht, da diese Euer Anliegen in der Fakultät unterstützen können.

7. Universitätsleitung: Berufungsverhandlungen

Der Vorschlag der Berufungskommission geht mit einem Mitbericht der Dekanin oder des Dekans und ev. Des Fakultätsausschusses an die Universitätsleitung. Die Universitätsleitung hat die Aufgabe, die Berufungsverhandlungen zu führen und zuhanden des Universitätsrats Antrag auf Ernennung zu stellen. Vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen prüft die Universitätsleitung den Antrag. Bei Bedarf fordert sie weitere Informationen an oder führt allenfalls ein Hearing durch und entscheidet über die Berufsliste.

8. Universitätsrat: Ernennung

Wenn die Verhandlungen erfolgreich sind, dann stellt die Universitätsleitung Antrag auf Ernennung. Es werden jeweils nur mit einer Person Berufungsverhandlungen geführt, weshalb es sich beim Antrag der Universitätsleitung jeweils auch nur um einen Einervorschlag handelt.

Anhang 1: Rechtliche Grundlagen*

§ 29 des Universitätsgesetzes (UG, LS 415.11)

Funktion und Aufgaben

§ 29. ¹ Der Universitätsrat ist das oberste Organ der Universität.

² Dem Universitätsrat obliegen zuhanden des Regierungsrates die folgenden Aufgaben:

1. Antragstellung zum Globalbudget sowie zu den weiteren Staatsleistungen,
2. Antragstellung auf Genehmigung der Personalverordnung und des Finanzreglements,
3. Antragstellung betreffend Zulassungsbeschränkungen,
4. Verabschiedung des Rechenschaftsberichts.

³ Für die Antragstellung gilt das Organisationsrecht des Regierungsrates.

⁴ Der Universitätsrat übt die unmittelbare Aufsicht über die Universität aus.

⁵ Er ist in eigener Kompetenz zuständig für:

1. Erlass der Universitätsordnung und weiterer Verordnungen im gesamtuniversitären Bereich,
2. Genehmigung des Leitbilds der Universität,
3. Verabschiedung des Entwicklungs- und Finanzplans,
4. Verabschiedung der Evaluationsplanung der Universität,
5. Erlass der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen der Fakultäten,
6. Genehmigung der Institutsordnungen,
7. Wahl und Entlassung der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen und Prorektoren,
8. Genehmigung der Anstellung der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors,
9. Ernennung, Beförderung und Entlassung der Professorinnen und Professoren sowie der Leiterin oder des Leiters der Evaluationsstelle,
10. Schaffung, Umwandlung und Aufhebung von Fakultäten, Instituten und weiteren Organisations-einheiten der Universität,
11. Genehmigung von Kompetenzzentren,
12. Schaffung, Umwandlung und Aufhebung von Lehrstühlen,
13. Wahl der Rekurskommission für die Universität,
14. Festlegung der Kontrakte.

⁶ Vorbehalten bleibt für die Medizinische Fakultät betreffend Ziffern 10, 12 und 14 die Regelung gemäss § 6.

§ 10 der Universitätsordnung (UO, LS 415.111)

Berufungsverfahren

§ 10. ¹ Die Fakultät erstellt im Rahmen der Entwicklungs- und Finanzplanung eine Lehrstuhlplanung. Diese enthält die Begründung für die Ausrichtung der zu besetzenden Lehrstühle.

² Der Universitätsrat genehmigt auf Antrag der Universitätsleitung die Lehrstuhlplanung. Er kann in besonderen Fällen einen separaten Bericht einfordern.

³ Die Besetzung von Lehrstühlen ist in der Regel öffentlich auszuschreiben. In das Berufungsverfahren können auch Personen einbezogen werden, die sich nicht beworben haben.

⁴ Auf Antrag des Fakultätsvorstands setzt die Universitätsleitung eine Berufungskommission ein, der mindestens zwei externe Expertinnen oder Experten angehören. An der Theologischen Fakultät kann die Fakultätsversammlung die Aufgaben der Berufungskommission wahrnehmen.

⁵ Die Berufungskommission erarbeitet einen Einer- bis Dreivorschlag und stellt einen begründeten Antrag an die Universitätsleitung. Für die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten sind deren wissenschaftlichen Leistungen in Forschung und Lehre sowie deren sozialen Kompetenzen und Führungsqualitäten massgebend. Die Fakultät kann zum Antrag der Berufungskommission die Stellungnahme des Fakultätsausschusses vorsehen.

⁶ In dringenden Fällen kann der Fakultätsvorstand im Einverständnis mit der Universitätsleitung ein Direktberufungsverfahren ohne Evaluation mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten einleiten.

⁷ Die Universitätsleitung überprüft den Antrag und leitet die Berufungsverhandlungen ein. Will die Universitätsleitung dem Antrag nicht Folge leisten, so unterbreitet sie dies vorgängig dem Universitätsrat zur Konsultation.

⁸ Die Universitätsleitung stellt dem Universitätsrat Antrag auf Ernennung der oder des Vorgeschlagenen.

⁹ Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ad personam sowie von Assistenzprofessorinnen und -professoren werden die Bestimmungen der Abs. 4, 7 und 8 sinngemäss angewendet.

Personalverordnung (PVO, LS 415.21)

Anstellungsorgan

§ 5. ¹ Das Anstellungsorgan für das Universitätspersonal ist die Universitätsleitung.

² Ernennung, Beförderung sowie Entlassung und Rücktritt von Mitgliedern der Universitätsleitung sowie von Professorinnen und Professoren beschliesst der Universitätsrat.

³ Die Beförderung von Professorinnen und Professoren innerhalb der Lohnklasse erfolgt durch die Universitätsleitung.

Stellenpläne

§ 7. ¹ Die Universitätsleitung ist für die Festsetzung und Änderung von Stellenplänen der Universität zuständig.

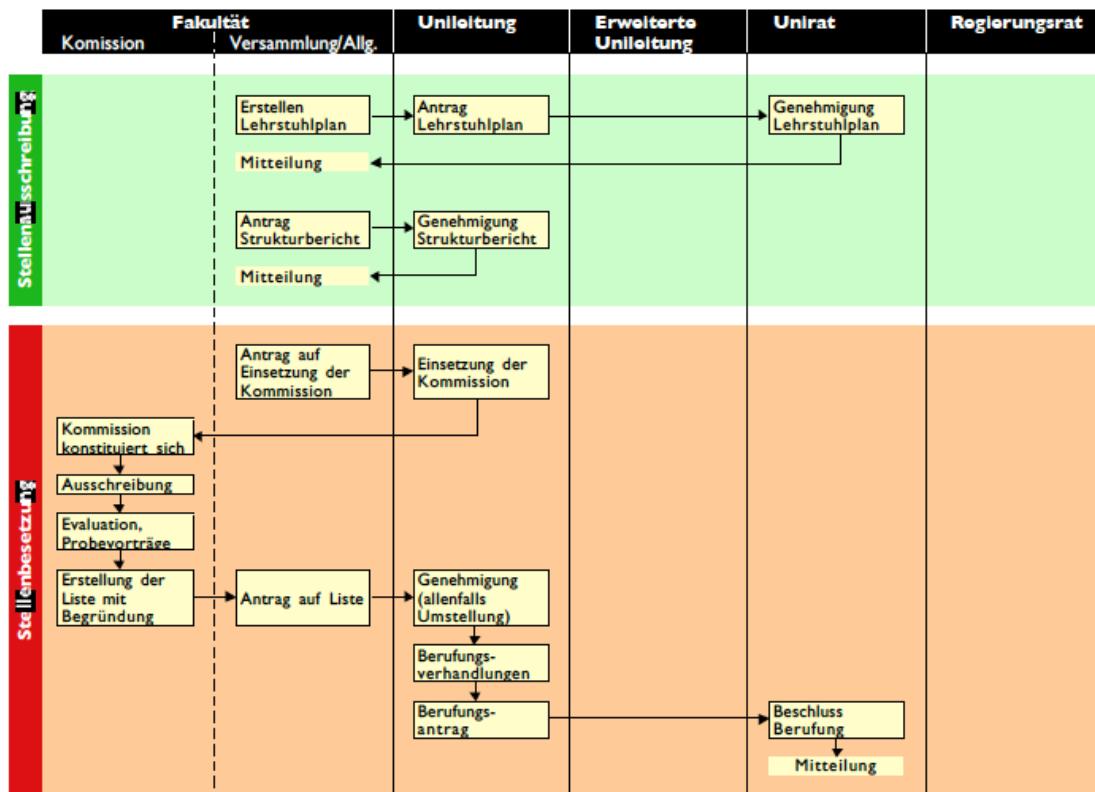
² Der Universitätsrat ist zuständig für

1. die Schaffung neuer Stellen, für die das allgemeine Personalrecht keine Richtpositionen vorsieht,
2. die Genehmigung neuer Stellen, die eine finanzielle Mehrbelastung bewirken,
3. die Einreihung von Stellen ab Klasse 24.

(Alle Arten von Professorinnen und Professoren sind ab Klasse 24 eingereiht)

*Zürcher Gesetzessammlung: <http://www.kanton.zh.ch/appl/zhlex.nsf?OpenDatabase>

Anhang 2: Übersicht Berufungsverfahren



Die Zuständigkeiten und Abläufe sind in den einzelnen Fakultäten unterschiedlich.